

Bürgerliches Recht I
Prof. Dr. Michael Beurskens

Thema 2: Willenserklärungen, Irrtümer,
bewusste Abweichung von Wille und
Erklärung, Abgabe und Zugang

Was behandeln wir heute?

Willenserklärung	1	Was ist eine Willenserklärung?
bewusstes Abweichen	2	Was gilt bei bewusstem Abweichen von Wille und Erklärung?
Anfechtung	3	Was muss man zur Anfechtung wissen?
Irrtümer	a	Was versteht man unter einem "Irrtum"?
Übermittlung	b	Was muss man zur fehlerhaften Übermittlung wissen?
Täuschung	c	Was muss man zur arglistigen Täuschung wissen?
Drohung	d	Was muss man zur widerrechtlichen Drohung wissen?
Abgabe	4	Was ist die Abgabe einer Willenserklärung?
Zugang	5	Was bedeutet der Zugang einer Willenserklärung?

Willenserklärung

bewusstes Abweichen

Anfechtung

Irrtümer

Übermittlung

Täuschung

Drohung

Abgabe

Zugang

1

Was ist eine
Willenserklärung?

Was ist eine „Willenserklärung“?

- Willenserklärung**
- bewusstes Abweichen
- Anfechtung
 - Irrtümer
 - Übermittlung
 - Täuschung
 - Drohung
- Abgabe
- Zugang

„Rechtsgeschäft“

Mindestens eine Willenserklärung, die eine Rechtsfolge bewirkt

„Willenserklärung“

Willensäußerung, die auf Erzielung einer Rechtsfolge gerichtet ist

„geschäftähnliche Handlung“

Verhalten, das willensunabhängig Rechtsfolgen auslöst, z.B. Mahnung

Was ist eine Willenserklärung?

Was ist der subjektive („innere“) Tatbestand einer Willenserklärung?

- Willenserklärung
- bewusstes Abweichen
- Anfechtung
 - Irrtümer
 - Übermittlung
 - Täuschung
 - Drohung
- Abgabe
- Zugang

Handlungswille

- Willensgetragene Handlung
- Folge bei Fehlen: Keine Willenserklärung
- idR nicht klausurrelevant (da schon objektiver TB fehlt)

Erklärungsbewusstsein oder „Rechtsbindungswille“

- Kenntnis, dass Verhalten rechtlich relevant
- Folge bei Fehlen: § 118 BGB, sonst?

Geschäftswille

- Konkreter rechtlicher Erfolg gewollt
- Folge bei Fehlen: Unbeachtlich (§ 157 BGB) oder Anfechtung

Wie stehen Auslegung und Vorliegen einer Willenserklärung zueinander? (BGHZ 91, 324)

Bank B schreibt an Gläubiger G: *„Zu Gunsten von S haben wir zu Ihren Gunsten die selbstschuldnerische Bürgschaft in Höhe von 75.000 € übernommen. Wir wären Ihnen für eine kurze Mitteilung verbunden, auf welchen Betrag sich die Schuld von S bei Ihnen zur Zeit beläuft.“* G bestätigte die Bestellung der Bürgschaft per Brief. Zwei Wochen später erklärte B *„vorsorglich“* die Anfechtung, weil die zuständige Sachbearbeiterin irrig davon ausgegangen war, dass bereits vor dem Schreiben eine Bürgschaft vereinbart worden *war* und nur die Höhe der Verbindlichkeiten zu klären sei. Jedoch gab es nur diesbezügliche Verhandlungen mit S, die inzwischen gescheitert sind.

Hat G gegen B Anspruch auf Zahlung von 75.000 € aus § 765 Abs. 1 BGB?

Willenserklärung

bewusstes Abweichen

Anfechtung

Irrtümer

Übermittlung

Täuschung

Drohung

Abgabe

Zugang

Lösung

Willenserklärung

bewusstes Abweichen

Anfechtung

Irrtümer

Übermittlung

Täuschung

Drohung

Abgabe

Zugang

G→S aus § 765 Abs. 1 BGB → § 151 BGB

→ Antrag auf Abschluss eines Bürgschaftsvertrags durch B (§ 145 BGB)?

→ Objektiv (+)

→ Subjektiv?

→ Handlungswille (+)

→ Erklärungsbewusstsein (-)

→ § 116 S. 1 BGB / § 118 BGB (-)

→ „Erklärungsfahrlässigkeit“ → zurechenbarer Schein

→ § 119 Abs. 1 BGB → § 121 BGB (-)

Wie wird das fehlende Erklärungsbewusstsein behandelt?

Willenserklärung
bewusstes Abweichen
Anfechtung
Irrtümer
Übermittlung
Täuschung
Drohung
Abgabe
Zugang

Meinung 1	Analog § 118 BGB: Nichtigkeit SchE: analog § 122 Abs. 1 BGB oder §§ 311 Abs. 2, 280 Abs. 1 BGB (Verschulden!)
Meinung 2	Analog § 116 BGB: Wille nicht erforderlich Kein SchE!
Meinung 3 („potentielles“ Erklärungsbewusstsein“)	Beachtlich wenn bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt hätte erkannt werden müssen, dass Verhalten vom Empfänger als Willenserklärung aufgefasst werden musste → sonst auch kein SchE (!)

Beachte: Geschäftswille setzt Erklärungsbewusstsein voraus, daher u.U. §§ 142 I, 119 I, 2. Var. BGB

Wie ist ein konkludenter Eintritt eines Ehegatten in einen Mietvertrag möglich? (BGH NJW 2005, 2620)

M und F lebten gemeinsam in einer von M gemieteten Wohnung. Nach einigen Jahren zog M aus der Wohnung aus. In der Folge lebte F allein in der Wohnung, zahlte die Miete und erbrachte Schönheitsreparaturen. Die notwendigen Erklärungen gab sie in eigenem Namen ab.

Nach Auszug der F verlangt der Vermieter V von F nach vergeblicher Fristsetzung Ersatz notwendiger, nicht ausgeführter Schönheitsreparaturen.

Hat V gegen F einen Anspruch aus §§ 280 Abs. 1, Abs. 3, 281, 546 BGB?

Willenserklärung

bewusstes Abweichen

Anfechtung

Irrtümer

Übermittlung

Täuschung

Drohung

Abgabe

Zugang

Lösung

Willenserklärung

bewusstes Abweichen

Anfechtung

Irrtümer

Übermittlung

Täuschung

Drohung

Abgabe

Zugang

V → F aus §§ 280 Abs. 1, Abs. 3, 281, 546 BGB

I. **Schuldverhältnis**: Mietvertrag

→ (P) Mit M, nicht mit F

→ Beitritt / Vertragsübernahme? Nicht ausdrücklich, aber konkludent?

→ Objektiv (+)

→ Subjektiv: Erklärungsbewusstsein? Wohl (-)

→ Aber: Zurechenbarer Rechtsschein (+)

II. **Pflichtverletzung**: Rückgabe nicht im geschuldeten Zustand

III. **Vertretenmüssen**: § 280 I 2 nicht widerlegt

IV. **Schaden**: Aufwand für Ersatzvornahme

Wie legt man Willenserklärungen aus?

- Willenserklärung**
- bewusstes Abweichen
- Anfechtung
 - Irrtümer
 - Übermittlung
 - Täuschung
 - Drohung
- Abgabe
- Zugang



Wie wirkt sich dies in einem Klausurfall aus?

Student S findet in seinem Briefkasten einen Prospekt des Pizzalieferanten L. Dieser bietet u.a. ein „Spar-Menü“ aus Salat, Pizza und Eis für insgesamt 20 € an. Im Kleingedruckten bestimmt der Prospekt, die Angebote seien freibleibend, auf den Vorrat begrenzt und Tippfehler seien vorbehalten. Telefonisch nimmt S diese Gelegenheit wahr und bestellt für sich und seine Freundin ein „Spar-Menü“. Über den Preis wird nicht gesprochen. Bei Lieferung will der Pizzabote jedoch 30 €. Es stellt sich heraus, dass im Prospekt ein Tippfehler vorlag.

Kann S Übergabe und Übereignung der Pizza verlangen, wenn er L einen 20 €-Schein übergibt und übereignet?

Willenserklärung

bewusstes Abweichen

Anfechtung

Irrtümer

Übermittlung

Täuschung

Drohung

Abgabe

Zugang

Lösung

S → L aus § 433 I 1

I. Anspruch entstanden = 2 übereinst. WE (§ 151 BGB)

1. Antrag (§ 145 BGB) durch S: §§ 133, 157

2. Annahme durch L: §§ 133, 157

→ Anfechtung: § 119 I, 1. Var. (nicht erklärt)

II. Anspruch untergegangen (-)

III. Anspruch durchsetzbar: § 320 BGB

→ Hier aber: 20 € gezahlt

Willenserklärung

bewusstes Abweichen

Anfechtung

Irrtümer

Übermittlung

Täuschung

Drohung

Abgabe

Zugang

Was bedeutet der Grundsatz „falsa demonstratio non nocet“?

falsa = unrichtig

demonstratio = Erklärung

non nocet = schadet nicht

1. Empfangsbedürftige Willenserklärung
2. Erklärtes und Wille weichen aus Sicht des Verkehrs voneinander ab (Inhaltsirrtum iSv § 119 Abs. 1, 1. Var.)
3. Empfänger versteht Erklärtes aber so, dass es mit Wille übereinstimmt

Folge:

1. Es gilt das Gewollte (nicht das Erklärte)
2. Anfechtung ausgeschlossen

Willenserklärung

bewusstes Abweichen

Anfechtung

Irrtümer

Übermittlung

Täuschung

Drohung

Abgabe

Zugang

Wie verhält sich die *falsa demonstratio* zu Formerfordernissen?

V beabsichtigt sein Grundstück an K zu veräußern. Das Grundstück umfasst mehrere Parzellen (Flurstücke 15, 16, 17). Sowohl bei der notariellen Beurkundung als auch bei der Auflassung werden versehentlich nur die Flurstücke 15 und 17 ausdrücklich genannt und in die entsprechenden Urkunden aufgenommen. K wird einige Zeit später als Eigentümer der Flurstücke 15 und 17 in das Grundbuch eingetragen. Als sich das Versehen hinsichtlich des Flurstücks 16, herausstellt, will V plötzlich nichts mehr davon wissen, dass auch dieses Flurstück auf K übergehen sollte.

Kann K von V Grundbuchberichtigung (§ 894 BGB) oder zumindest Auflassung und Eintragung aus § 433 Abs. 1 S. 1 BGB verlangen?

Willenserklärung

bewusstes Abweichen

Anfechtung

Irrtümer

Übermittlung

Täuschung

Drohung

Abgabe

Zugang

Lösung

Willenserklärung

bewusstes Abweichen

Anfechtung

Irrtümer

Übermittlung

Täuschung

Drohung

Abgabe

Zugang

A. $K \rightarrow V$ aus § 894 BGB

Grundbuch unrichtig = Abweichung tatsächlicher von eingetragener Lage

I. Eingetragen: V als Eigentümer des Flurstücks 16

II. Tatsächlich: K als Eigentümer des Flurstücks 16?

1. Auflassung §§ 873, 925?

- M_1 : Form setzt sich durch $\rightarrow (-)$
- M_2 : Falsa Demonstratio $\rightarrow (+)$
- M_3 : Andeutungstheorie (analog) $\rightarrow (+/-)$

2. Eintragung \rightarrow fehlt

B. $K \rightarrow V$ aus § 433 I 1 BGB (

Willenserklärung

bewusstes Abweichen

Anfechtung

Irrtümer

Übermittlung

Täuschung

Drohung

Abgabe

Zugang

2

Was gilt bei bewusstem Abweichen von Wille und Erklärung?

Wie unterscheidet man Scherzgeschäft (§ 118) und geheimen Vorbehalt (§ 116)?

Willenserklärung		
bewusstes Abweichen	„böser Scherz“ § 116	(Abweichung soll verborgen bleiben)
Anfechtung		
Irrtümer		
Übermittlung	„guter Scherz“ § 118	(Vertrauen auf Erkennen) Problem: Erklärender erkennt, dass Erklärung ernst genommen wurde
Täuschung		
Drohung		
Abgabe		
Zugang	Scheingeschäft § 117	Beide Parteien wollen nicht, dass Rechtsverbindlichkeit besteht (Täuschung eines Dritten)

Was gilt, wenn eine Partei nichts vom Scheingeschäft weiß?

K schickt seinen Bruder B, damit dieser mit V einen Kaufvertrag über dessen Grundstück zu einem guten Preis abschließt. Nach langen Verhandlungen einigen sich B und V auf einen Preis von 400.000 €, wollen aber nur einen Preis von 300.000 € beurkunden lassen. Im Notartermin erscheint K, der von der „Nebenabrede“ nichts weiß, und unterschreibt den Vertrag, der einen (angemessenen) Preis von 300.000 € ausweist.

Als K sich unter Hinweis auf den Vertragswortlaut weigert, 400.000 € zu zahlen, verweigert ihm V die Auflassung des Grundstücks.

Hat K gegen V einen Anspruch auf Auflassung und Übergabe des Grundstücks aus § 433 Abs. 1 S. 1 BGB?

Willenserklärung

bewusstes Abweichen

Anfechtung

Irrtümer

Übermittlung

Täuschung

Drohung

Abgabe

Zugang

Lösung

Willenserklärung

bewusstes Abweichen

Anfechtung

Irrtümer

Übermittlung

Täuschung

Drohung

Abgabe

Zugang

K → V aus § 433 I 1

I. Anspruch entstanden = Kaufvertrag scheinbar (+)

1. Aber: Nichtiges Scheingeschäft (§ 117 I)?

→ Von beiden Parteien beabsichtigte Irreführung

→ K wusste nichts davon → Zurechnung der Kenntnis des B?

→ § 166 BGB analog → Hier aber: *Wille* nicht *Wissen*

→ § 117 I (-)

2. WE des V nach § 118 BGB unwirksam? Streitig wegen Form

II. Anspruch untergegangen (-)

III. Anspruch durchsetzbar (+)

Willenserklärung

bewusstes Abweichen

Anfechtung

Irrtümer

Übermittlung

Täuschung

Drohung

Abgabe

Zugang

3

Was muss man zur
Anfechtung wissen?

Wie und wo prüfe ich die Anfechtung in der Klausur?

1. Anfechtbares „Rechtsgeschäft“ (§ 142 Abs. 1 BGB) = Vertrag oder einseitiges Rechtsgeschäft
 2. Anfechtungsgrund (§§ 119, 120, 123)
 3. Anfechtungserklärung ggü. richtigem Anfechtungsgegner (§ 143)
 4. Anfechtungsfrist (§§ 121, 124)
 5. Keine Bestätigung (§ 144)
- ➔ Folge: Rechtsgeschäft / Willenserklärung von Anfang an (ex tunc) nichtig

Willenserklärung

bewusstes Abweichen

Anfechtung

Irrtümer

Übermittlung

Täuschung

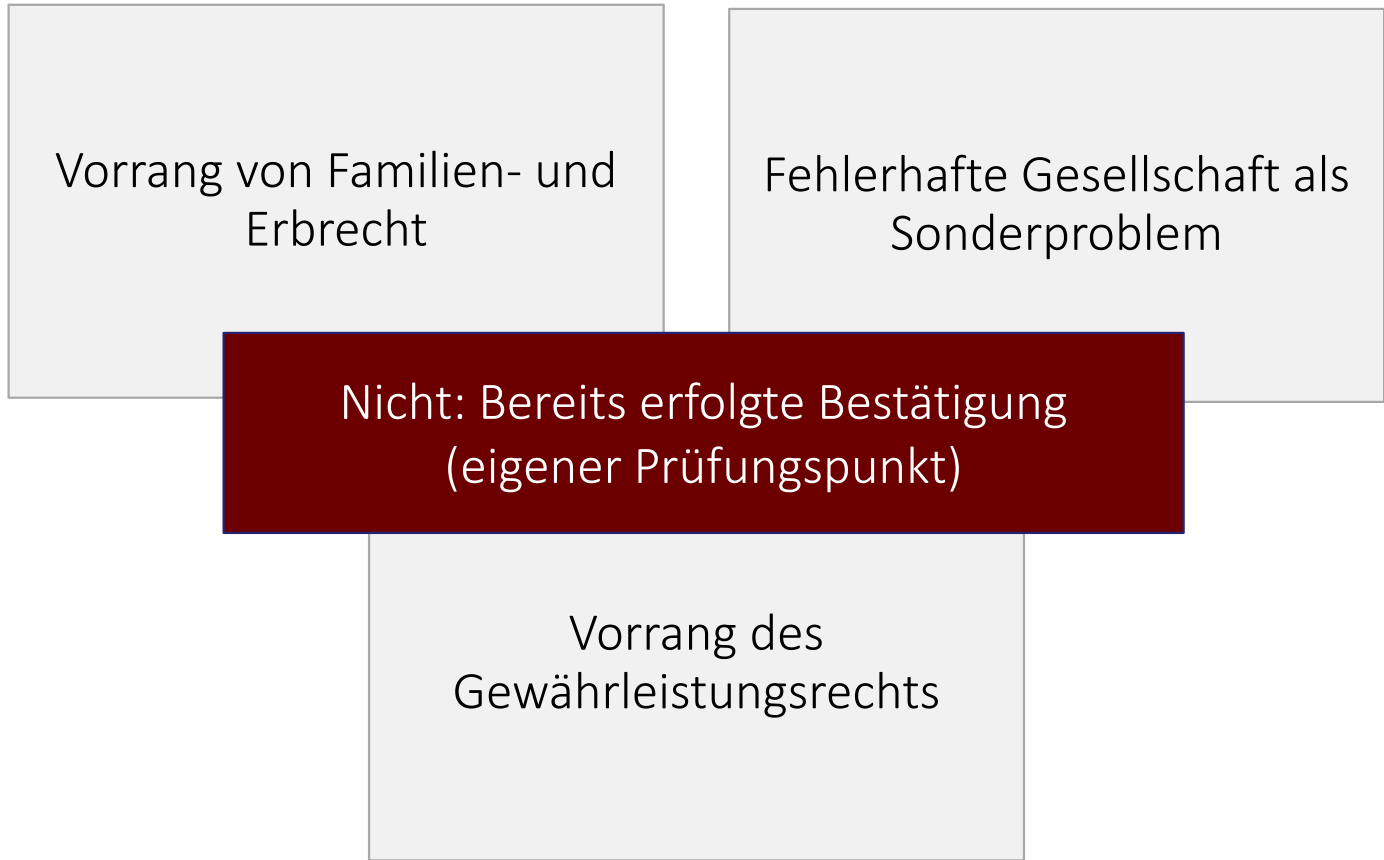
Drohung

Abgabe

Zugang

Wann ist eine Anfechtung
ausnahmsweise nicht zulässig?

- Willenserklärung
- bewusstes Abweichen
- Anfechtung**
- Irrtümer
- Übermittlung
- Täuschung
- Drohung
- Abgabe
- Zugang



Wie verhält sich die Anfechtung zum Gewährleistungsrecht?

- Willenserklärung
- bewusstes Abweichen
- Anfechtung**
- Irrtümer
- Übermittlung
- Täuschung
- Drohung
- Abgabe
- Zugang

Nach Gefahrübergang:
Vorrang der §§ 434 ff.

- Umgehung d. § 438 I (Höchstfrist § 121 II)
- Wertung d. § 442 I 2 (grobe Fahrlässigkeit)
- Fristsetzungserfordernis (§ 437 Nr. 2 iVm § 323)

Vor Gefahrübergang:
str.

- Umgehung von § 442 I 2 ebenfalls möglich
- Fristsetzung auch im allg. Schuldrecht (§ 323)

Durch Verkäufer:

- Nur bei Missbrauch (Vermeidung der Gewährleistung)
- Ähnlich bei § 311a II

Was ist bei der Anfechtungserklärung (§ 143 BGB) zu beachten?

Willenserklärung

bewusstes Abweichen

Anfechtung

Irrtümer

Übermittlung

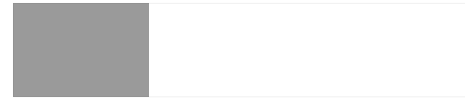
Täuschung

Drohung

Abgabe

Zugang

Empfangsbedürftige Willenserklärung:
Formlos, Auslegung möglich, §§ 130 f. BGB



Wer darf die Anfechtung erklären?

- Willenserklärung
- bewusstes Abweichen
- Anfechtung**
 - Irrtümer
 - Übermittlung
 - Täuschung
 - Drohung
- Abgabe
- Zugang

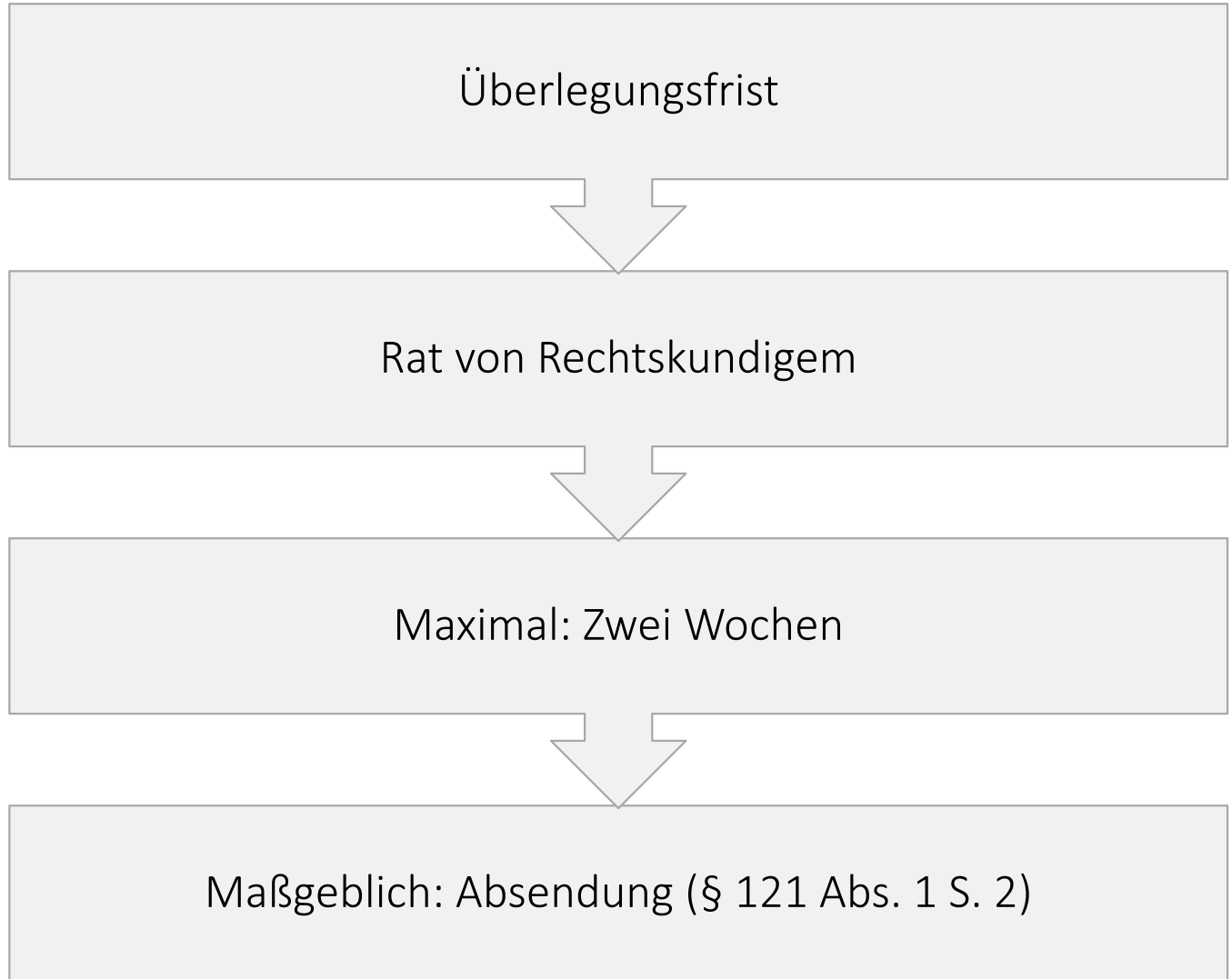
Anfechtungsbefugt ist grds. der Vertretene, nicht der Vertreter

Ausnahme: z.B. Prokura, Generalhandlungsvollmacht

Ausnahme: Übergangene Erben, Pflichtteilsberechtigte (§§ 2078 ff.)

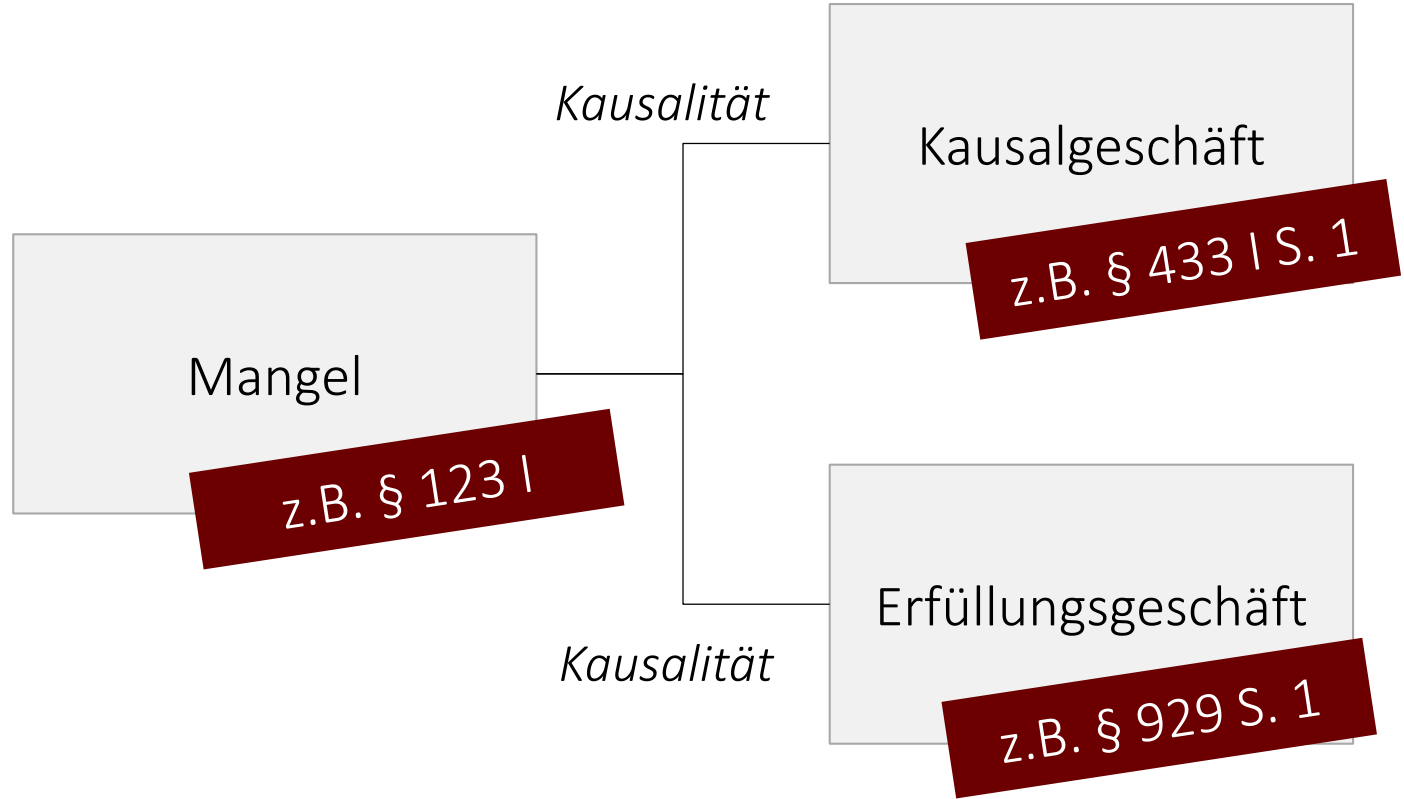
Wie lang ist „unverzüglich“?

- Willenserklärung
- bewusstes Abweichen
- Anfechtung**
 - Irrtümer
 - Übermittlung
 - Täuschung
 - Drohung
- Abgabe
- Zugang



Was ist „Fehleridentität“?

- Willenserklärung
- bewusstes Abweichen
- Anfechtung**
 - Irrtümer
 - Übermittlung
 - Täuschung
 - Drohung
- Abgabe
- Zugang



Bei § 119, 120 BGB genügt mittelbare Kausalität nicht (str.)

Was sollte man wissen?

- Kann man bereits angefochtene oder sogar nichtige Rechtsgeschäfte erneut anfechten („Doppelwirkung“)?
- Was ist der Unterschied zwischen Bestätigung nach § 141 BGB und nach § 144 BGB?
- Kann Schadensersatz analog § 122 BGB verlangt werden, wenn die Erfüllung anfänglich objektiv unmöglich ist, der Schuldner seine diesbezügliche Unkenntnis aber nicht zu vertreten hatte?

Willenserklärung

bewusstes Abweichen

Anfechtung

Irrtümer

Übermittlung

Täuschung

Drohung

Abgabe

Zugang

Kann der Erklärende sich auf das Gewollte berufen, wenn der Empfänger den Irrtum erkannt hat?

§ 122 knüpft gerade an Kenntnis für Ausschluss des Schadensersatzes an

→ Anfechtung möglich (und damit auch erforderlich)

Grenze: „Offensichtliche wirtschaftliche Unzumutbarkeit“ iSv § 242 (Auto für 1 €)

Willenserklärung

bewusstes Abweichen

Anfechtung

Irrtümer

Übermittlung

Täuschung

Drohung

Abgabe

Zugang



Welche Wirkung hat die Anfechtung gegenüber Dritten?

- Willenserklärung
- bewusstes Abweichen
- Anfechtung**
 - Irrtümer
 - Übermittlung
 - Täuschung
 - Drohung
- Abgabe
- Zugang

§ 142 Abs. 2 BGB

§ 122 Abs. 1 BGB:
„jedem Dritten“

§ 129 Abs. 2 HGB

§ 770 BGB

§ 2083 BGB

Welche Bedeutung hat die
Regelung des § 142 Abs. 2?

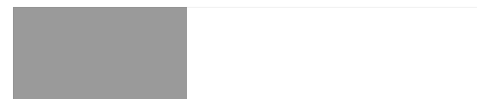
Bösgläubigkeit, auch wenn nur Kenntnis der
Anfechtbarkeit

§ 932

§ 819

§§ 989, 990

- Willenserklärung
- bewusstes Abweichen
- Anfechtung**
- Irrtümer
- Übermittlung
- Täuschung
- Drohung
- Abgabe
- Zugang



In welchem Umfang ermöglicht die Anfechtung eine Vertragsanpassung?

Gebrauchtwagenhändler V hat die Preisschilder von zwei Fahrzeugen vertauscht und verkauft deshalb K einen PKW für 9.000 € an, für den er eigentlich 10.000 € verlangen wollte. Einen Tag später bemerkt V das Versehen, als X ihn anruft und ihm 11.000 € für das inzwischen an K übereignete Fahrzeug anbietet.

Kann K von V trotz Anfechtungserklärung Übergabe und Übereignung des PKW verlangen, wenn er sich bereit erklärt, die ursprünglich verlangten 10.000 € zu bezahlen?

Willenserklärung

bewusstes Abweichen

Anfechtung

Irrtümer

Übermittlung

Täuschung

Drohung

Abgabe

Zugang



Lösung

K → V auf Übergabe + Übereignung aus § 433 I 1 BGB

Anspruch entstanden = wirksamer KV

→ Anfechtung durch V (§§ 142 I, 119 I BGB)

→ § 142 I BGB = nichtig ex tunc → kein KV mehr

→ Aber: § 242 BGB – Geltendmachung der Nichtigkeit verwehrt?

→ M1: Anfechtung kassiert, reformiert nicht → zwingend

→ M2: Widersprüchliches Verhalten, V muss sich am wahren Willen festhalten lassen

Willenserklärung

bewusstes Abweichen

Anfechtung

Irrtümer

Übermittlung

Täuschung

Drohung

Abgabe

Zugang

Wie verhält sich § 122 BGB zur culpa in contrahendo (§§ 311 II Nr. 1, 241 II, 280 I BGB)?

Willenserklärung

bewusstes Abweichen

Anfechtung

Irrtümer

Übermittlung

Täuschung

Drohung

Abgabe

Zugang

§ 122

Verschuldensunabhängig

Ausschluss § 122 II

Begrenzt durch pos. Int.

§§ 311 II, 280 I

Verschuldensabhängig

Minderung § 254

Unbegrenzt

Gesetzeskonkurrenz (str.)

Willenserklärung

bewusstes Abweichen

Anfechtung

Irrtümer

Übermittlung

Täuschung

Drohung

Abgabe

Zugang

a

Was versteht man unter einem "Irrtum"?

Was ist ein „Irrtum“?

Willenserklärung

bewusstes Abweichen

Anfechtung

Irrtümer

Übermittlung

Täuschung

Drohung

Abgabe

Zugang

Unbewusstes Auseinanderfallen

von (objektiv) Erklärtem

und (subjektiv) Gewolltem

Was versteht man unter einem "Irrtum"?

Welche Irrtümer berechtigen zur Anfechtung?

Willenserklärung
bewusstes Abweichen
Anfechtung
Irrtümer
Übermittlung
Täuschung
Drohung
Abgabe
Zugang

§ 119 Abs. 1, 1. Var. BGB	Inhaltsirrtum („Bedeutung“) – Merkposten Gros = 144 Stück Toilettenpapier; Sonderregel: § 1314 Abs. 2 Nr. 2 BGB	„doof“
§ 119 Abs. 1, 2. Var. BGB	Erklärungsirrtum (verschrieben, vergriffen, versprochen)	„verwirrt“
§ 119 Abs. 2 BGB	verkehrswesentliche Eigenschaften („wertbildende Faktoren“) von „Gegenstand“ (nicht: Sache iSv § 90) <i>oder</i> Person	
§ 120 BGB	Falsche Übermittlung	nur Erklärungsbote!
§ 2078 BGB	Motivirrtum nur im Erbrecht	

Wie lassen sich die Irrtumsfälle voneinander abgrenzen?

Willenserklärung

bewusstes Abweichen

Anfechtung

Irrtümer

Übermittlung

Täuschung

Drohung

Abgabe

Zugang

- Von Eingabe abweichende Preisangabe im Onlineshop wegen Fehler der verwendeten Software
- Kassiererin liest Preisschild falsch ab
- Irrtum über Bedeutung des Schweigens auf ein kaufmännisches Bestätigungsschreiben

Lösung

1. Softwarefehler = Erklärungsirrtum (Software als „Hilfsmittel“) – Abgrenzung: Übermittlungsfehler (§ 120 BGB)
2. Verlesen = Erklärungsirrtum
3. Fehlendes Verständnis des kBS – Rechtsfolgenirrtum (Motivirrtum) → irrelevant

Willenserklärung

bewusstes Abweichen

Anfechtung

Irrtümer

Übermittlung

Täuschung

Drohung

Abgabe

Zugang

Sind Blanketterklärungen anfechtbar?

Willenserklärung

bewusstes Abweichen

Anfechtung

Irrtümer

Übermittlung

Täuschung

Drohung

Abgabe

Zugang

- Abredewidriges Ausfüllen
- Verwendung gegenüber Dritten
 - Grundsätzlich (-) Argument: § 172 BGB
 - Ausnahme: § 173 BGB analog

Was sind „Eigenschaften“ (§ 119 Abs. 2) in Abgrenzung zur „Beschaffenheit“ (§ 434 Abs. 1 S. 1)?

Alle **gegenwärtigen** rechtlichen oder tatsächlichen **Merkmale**, die einer Sache oder Person **unmittelbar** und **für eine gewisse Dauer** anhaften und auf die **Wertschätzung** von Einfluss sind (d.h. alle wertbildenden Faktoren),

jedoch **nicht Wert oder Preis**, die nur das Ergebnis dieser Faktoren sind.

Willenserklärung

bewusstes Abweichen

Anfechtung

Irrtümer

Übermittlung

Täuschung

Drohung

Abgabe

Zugang

Was versteht man unter einem "Irrtum"?

Sind „wesentlich“ nur die für das konkrete Rechtsgeschäft relevanten Eigenschaften?

- Willenserklärung
- bewusstes Abweichen
- Anfechtung**
 - Irrtümer**
 - Übermittlung
 - Täuschung
 - Drohung
- Abgabe
- Zugang

M1 „verkehrswesentlich“ – objektive Anknüpfung

Grenze: Missbrauch

M2 Ziel ist, Parteiwillen zu gewährleisten – subjektive Anknüpfung

Was gilt bei einem „Doppelirrtum“?

V und K haben sich über den Verkauf eines Perlenringes, den V kürzlich von seiner Großmutter geschenkt bekommen hat, geeinigt. Dabei dachten beide, es handle sich um eine Süßwasser-Zuchtperle und einigten sich daher auf einen Kaufpreis von 50 €. Bevor V den Ring an K übergibt, stellt sich heraus, dass es sich um ein handgefertigtes Einzelstück aus dem 19. Jahrhundert im Wert von mehreren Tausend Euro handelt.

V erklärt die Anfechtung des Kaufvertrags.

Kann K Übergabe und Übereignung des Perlenrings aus § 433 Abs. 1 S. 1 BGB verlangen?

- Willenserklärung
- bewusstes Abweichen
- Anfechtung**
 - Irrtümer**
 - Übermittlung
 - Täuschung
 - Drohung
- Abgabe
- Zugang



Lösung

Willenserklärung

bewusstes Abweichen

Anfechtung

Irrtümer

Übermittlung

Täuschung

Drohung

Abgabe

Zugang



Was ist ein „Kalkulationsirrtum“?

K bittet V um ein Angebot für 40 Fliesen einer bestimmten Art für sein Badezimmer. Die Fliesen kosten bei V 5,50 € pro Stück.

a) Als V für sich den Gesamtpreis mit dem Taschenrechner ausrechnet, vertippt er sich und gibt 3,50 € als Einzelpreis ein. Dementsprechend bietet er K die Fliesen für 140 € an.

b) V schreibt an K folgendes Angebot: *„Eine Fliese der Marke M kostet 5,50 €. Bei 40 Fliesen macht das also einen Gesamtpreis von 140 €.“*

- Willenserklärung
- bewusstes Abweichen
- Anfechtung**
 - Irrtümer**
 - Übermittlung
 - Täuschung
 - Drohung
- Abgabe
- Zugang



Lösung

Willenserklärung

bewusstes Abweichen

Anfechtung

Irrtümer

Übermittlung

Täuschung

Drohung

Abgabe

Zugang



Was gilt für den Kalkulationsirrtum?

- Willenserklärung
- bewusstes Abweichen
- Anfechtung**
 - Irrtümer**
 - Übermittlung
 - Täuschung
 - Drohung
- Abgabe
- Zugang

Unproblematisch:
Verdeckter (interner)
Kalkulationsirrtum



Grund für Fehlangabe
nicht erkennbar →
Motivirrtum → keine
Anfechtungsmöglichkeit

Aber was ist mit dem offenen Kalkulationsirrtum (Fehler erkennbar oder sogar erkannt)?

Willenserklärung
bewusstes Abweichen
Anfechtung
Irrtümer
Übermittlung
Täuschung
Drohung
Abgabe
Zugang

M₁: Relevant

- Empfänger nicht schutzwürdig (aber: § 122 BGB zeigt, dass Erkennbarkeit irrelevant sein soll für Anfechtung, daher müsste dann auch bei verdecktem Irrtum Anfechtung erlaubt werden)
- Interessenlage entspricht § 119 I (Tippfehler auf Schreibmaschine oder auf Taschenrechner)

M₂: Irrelevant

- Willensbildung, nicht Erklärung betroffen (§ 119 I (-))
- Keine Recherchepflicht (Lebenserfahrung)
- Erweiterung des Inhaltsirrtums führt zu Abgrenzungsproblemen

Willenserklärung

bewusstes Abweichen

Anfechtung

Irrtümer

Übermittlung

Täuschung

Drohung

Abgabe

Zugang

b

Was muss man zur fehlerhaften Übermittlung wissen?

Was muss man zur fehlerhaften Übermittlung wissen?

Kann man auch bei arglistigem Verhalten des Boten nach § 120 BGB anfechten?

Willenserklärung

bewusstes Abweichen

Anfechtung

Irrtümer

Übermittlung

Täuschung

Drohung

Abgabe

Zugang

M1

Ja, keine Voraussetzung im Gesetz

M2

Nein, keine Erklärung (da Verhalten des Boten nicht zurechenbar)

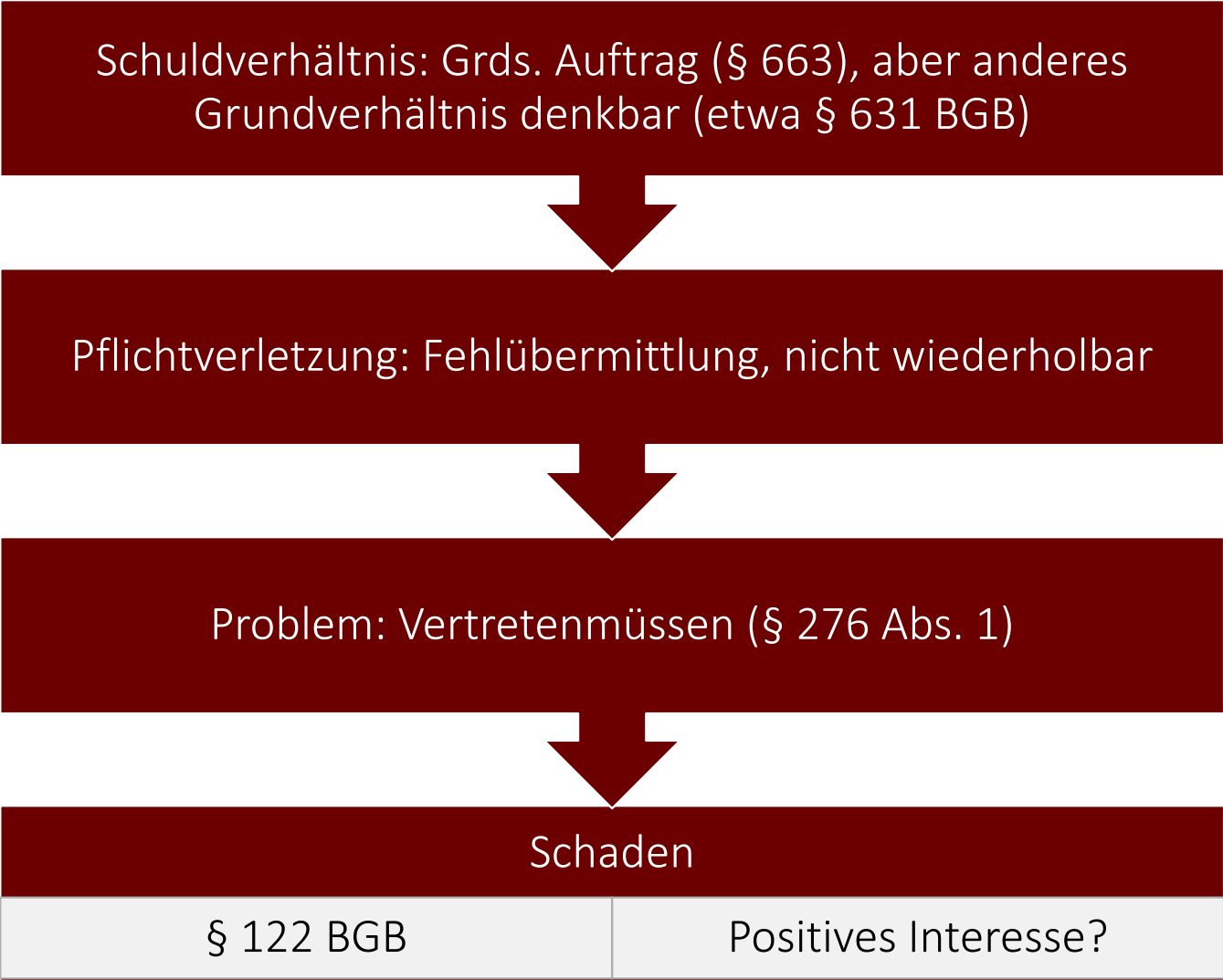
§ 177 BGB: Genehmigungsmöglichkeit

§ 179 Abs. 1 BGB: Schadensersatz statt der Leistung oder Erfüllung

Bei Unkenntnis § 179 Abs. 2 BGB: Vertrauensschaden

Was gilt für die Haftung des Boten im Innenverhältnis (§§ 280 I, III, 283 BGB)?

- Willenserklärung
- bewusstes Abweichen
- Anfechtung**
- Irrtümer
- Übermittlung**
- Täuschung
- Drohung
- Abgabe
- Zugang



Willenserklärung

bewusstes Abweichen

Anfechtung

Irrtümer

Übermittlung

Täuschung

Drohung

Abgabe

Zugang

C

Was muss man zur
arglistigen Täuschung
wissen?

Woran ist bei „arglistiger Täuschung“ zu denken?

Willenserklärung

bewusstes Abweichen

Anfechtung

Irrtümer

Übermittlung

Täuschung

Drohung

Abgabe

Zugang

Schadensersatz aus § 826 BGB

Schadensersatz aus § 823 Abs. 2 BGB, 263 StGB

Schadensersatz wegen Aufklärungspflichtverletzung aus §§ 311 Abs. 2, 280 Abs. 1 BGB

Anfechtung nach § 123 BGB (kein Anspruch!)

Verdrängt: § 138 BGB

Was setzt § 123 Abs. 1, 1. Var. BGB voraus?

Willenserklärung
bewusstes Abweichen
Anfechtung
Irrtümer
Übermittlung
 Täuschung
Drohung
Abgabe
Zugang

Täuschung	Vorspiegelung unwahrer Tatsachen oder pflichtwidriges Verschweigen wahrer Tatsachen
Arglist	<ul style="list-style-type: none"> • Vorsatz (dolus eventualis genügt) • Insbesondere: Behauptung ins Blaue hinein
Kausalität	<ul style="list-style-type: none"> • Mitursächlichkeit genügt • Auch wenn Täuschung aber nicht Reichweite erkannt
Rechtswidrigkeit	<p>Nicht: Omnimodo facturus</p> <p>Grds. vermutet – Ausnahme: Arbeitsrecht</p>

Wann liegt eine Täuschung
durch Unterlassen vor?

K möchte einen Gebrauchtwagen kaufen. Er geht zum Fachhändler und lässt sich beraten. Als er ein ihn interessierendes Modell entdeckt und nach technischen Details fragt, klärt H ihn zwar über die Vorteile der Klimaanlage auf, nicht aber darüber, dass es sich um einen Unfallwagen handelt.

Ist dies eine Täuschung iSv. § 123 Abs. 1, 1. Var. BGB?

- Willenserklärung
- bewusstes Abweichen
- Anfechtung**
 - Irrtümer
 - Übermittlung
 - Täuschung**
 - Drohung
- Abgabe
- Zugang



Lösung

Willenserklärung

bewusstes Abweichen

Anfechtung

Irrtümer

Übermittlung

Täuschung

Drohung

Abgabe

Zugang



Inwieweit gibt es im Arbeitsrecht ein „Recht zur Lüge“?

Willenserklärung

bewusstes Abweichen

Anfechtung

Irrtümer

Übermittlung

Täuschung

Drohung

Abgabe

Zugang

Vorstrafen
(insb. § 53 BZRG)

Schwangerschaft, Religion,
Partei, Gewerkschaft (§ 1, 7,
8 Abs. 1 AGG)

Bereitschaft zur
Wohnsitzverlegung

Was ist bei Täuschung (nicht: Drohung!) durch Dritte zu beachten?

- Willenserklärung
- bewusstes Abweichen
- Anfechtung**
- Irrtümer
- Übermittlung
- Täuschung**
- Drohung
- Abgabe
- Zugang

§ 123 Abs. 2	Einschränkung bei Abgabe <u>empfangsbedürftiger</u> Willenserklärungen
--------------	--

Teleologische Reduktion	Sphärentheorie
-------------------------	----------------

Verwandte des Empfängers?

Vertreter des Empfängers?

Angestellte des Empfängers ohne Vertretungsmacht?

Makler?

In welchen Fällen kann eine Anfechtung wegen arglistiger Täuschung problematisch sein?

A möchte im Rahmen eines Steuersparmodells einem geschlossenen Immobilienfond in Form einer GbR beitreten. Anlageberater B, der in Absprache mit den Initiatoren des Fonds Anleger vermittelt und dazu Prospekte, Beitrittsformulare etc. erhalten hat, rechnet dem A große Gewinnchancen vor. In Wahrheit weiß B, dass die Immobilien kaum vermietbar sein werden.

Kann A seinen Fondsbeitritt anfechten, wenn sich nach einigen Jahren herausstellt, dass mangels Mieteinnahmen die Raten für den Darlehensvertrag nicht mehr gezahlt werden können?

Willenserklärung

bewusstes Abweichen

Anfechtung

Irrtümer

Übermittlung

Täuschung

Drohung

Abgabe

Zugang



Lösung

Willenserklärung

bewusstes Abweichen

Anfechtung

Irrtümer

Übermittlung

Täuschung

Drohung

Abgabe

Zugang



In welchem Verhältnis stehen culpa in contrahendo und Anfechtung nach § 123 BGB?

Ungünstiger Vertrag als Schaden
→ Aufhebung als Naturalrestitution (§ 249)

Willenserklärung

bewusstes Abweichen

Anfechtung

Irrtümer

Übermittlung

Täuschung

Drohung

Abgabe

Zugang



§ 123

Arglist (=Vorsatz)

Ausschlussfrist: 1 Jahr

Entschließungsfreiheit

§§ 311 II, 280 I

Vertretenmüssen (§ 276 I)

Verjährung 3 Jahre

Vermögensschaden

Willenserklärung

bewusstes Abweichen

Anfechtung

Irrtümer

Übermittlung

Täuschung

Drohung

Abgabe

Zugang

d

Was muss man zur
widerrechtlichen Drohung
wissen?

Was ist eine Drohung im Sinne von § 123 BGB?

Willenserklärung

bewusstes Abweichen

Anfechtung

Irrtümer

Übermittlung

Täuschung

Drohung

Abgabe

Zugang

Inaussichtstellen eines Übels, auf dessen Eintritt der Drohende Einfluss zu haben vorgibt

Vis absoluta?

Nicht ernst gemeinte Drohung?
(insb. Scheinwaffe)

~ § 240 Abs. 1 StGB
/ § 253 Abs. 1 StGB

Wann ist eine Drohung „rechtswidrig“?

B führt seit Jahren Wartungsarbeiten im Betrieb des A aus. A kündigt den Wartungsvertrag wegen von B angeblich verursachter Schäden. B verlangt daraufhin von A, dass er die Kündigung zurücknimmt. Anderenfalls werde er keinesfalls Schadensersatz leisten und den A wegen diverser anderer Ansprüche mit Klagen überziehen sowie dessen »Geschäftspraktiken« in der Presse verbreiten. Daraufhin zieht A die Kündigung zurück.

Drei Monate später ist A noch immer empört. Er möchte die Rücknahme der Kündigung beseitigen.

Hat B gegen A auch für den Folgemonat einen Anspruch auf Zahlung des vereinbarten Honorars aus § 611 BGB?

Willenserklärung

bewusstes Abweichen

Anfechtung

Irrtümer

Übermittlung

Täuschung

Drohung

Abgabe

Zugang

Lösung

B → A aus § 611 Abs. 1 BGB

I. Anspruch entstanden = Vertrag geschlossen

II. Anspruch untergegangen = Kündigung?

Aber: Rücknahme → Wirkung? Wohl: Novation

Ⓟ Anfechtung der Rücknahme durch A

Erklärung iSv § 143 BGB (+)

Anfechtungsgrund § 123?

Verweigerung von SchE? → notfalls ZwV

„mit Klagen überziehen“? → unproblematisch, wenn nicht § 263 StGB

Geschäftspraktiken an Presse melden? § 193 StGB

→ Keine Drohung → kein Anfechtungsgrund

Willenserklärung

bewusstes Abweichen

Anfechtung

Irrtümer

Übermittlung

Täuschung

Drohung

Abgabe

Zugang

Willenserklärung

bewusstes Abweichen

Anfechtung

Irrtümer

Übermittlung

Täuschung

Drohung

Abgabe

Zugang

4

Was ist die Abgabe einer Willenserklärung?

Was ist die Abgabe einer Willenserklärung?

Was bedeutet „Abgabe“ und wofür ist diese wichtig?

- Willenserklärung
- bewusstes Abweichen
- Anfechtung
 - Irrtümer
 - Übermittlung
 - Täuschung
 - Drohung
- Abgabe**
- Zugang

Abgabe Willentlich in Richtung auf Empfänger auf den Weg gebracht, so dass unter normalen Umständen mit Zugang gerechnet werden kann

Bei nicht empfangsbedürftiger WE:
„erkennbare endgültige Entäußerung“

Nicht empfangsbedürftige Willenserklärung

Tod, Geschäftsunfähigkeit (§ 130 II)

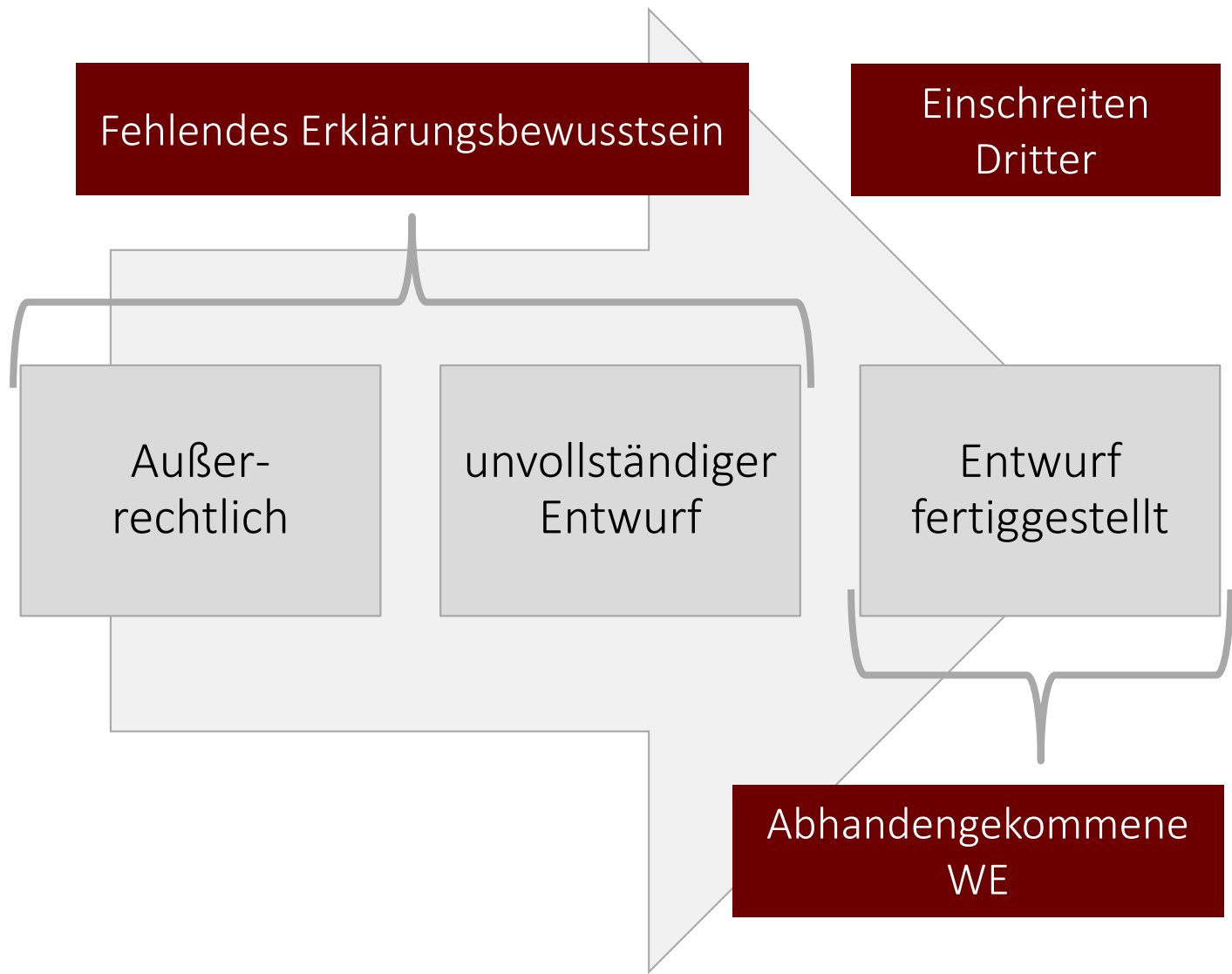
Zeitpunkt: Anfechtung (§ 121 I 2), Widerruf (§ 355 I 4)



Was ist die Abgabe einer Willenserklärung?

Welche Fälle bezeichnet man als abhandengekommene Willenserklärung?

- Willenserklärung
- bewusstes Abweichen
- Anfechtung
 - Irrtümer
 - Übermittlung
 - Täuschung
 - Drohung
- Abgabe**
- Zugang



Worum geht es bei der „abhandengekommenen Willenserklärung“? (BGH NJW 1979, 2032, 2033)

V überlegt K ein Angebot für den Verkauf seiner Briefmarkensammlung zuzusenden. Hierzu hat er ein Schreiben aufgesetzt und dieses bereits unterschrieben. Er will sich aber noch überlegen, ob er dieses wirklich abschickt. Sein 12-jähriger Sohn S sieht das Schreiben, packt es in einen frankierten Umschlag und wirft es in einen Briefkasten. V bemerkt dies (leicht fahrlässig) nicht.

K freut sich bei Erhalt des vermeintlichen Angebots und erklärt telefonisch gegenüber dem verblüfften V die Annahme. Hat K gegen V einen Anspruch auf Übergabe und Übereignung der Briefmarkensammlung aus § 433 Abs. 2 BGB?

Willenserklärung

bewusstes Abweichen

Anfechtung

Irrtümer

Übermittlung

Täuschung

Drohung

Abgabe

Zugang



Lösung

Willenserklärung

bewusstes Abweichen

Anfechtung

Irrtümer

Übermittlung

Täuschung

Drohung

Abgabe

Zugang

- Anspruch aus § 433 Abs. 2
 - Angebot des A
 - Willenserklärung?
 - Abgabe?
 - Nicht mit Willen in Verkehr gebracht
 - Aber: Ersatz durch Zurechnung?
 - Arg. § 172 BGB

Welche Meinungen zur „abhandengekommenen Willenserklärung“ werden vertreten?

- Willenserklärung
- bewusstes Abweichen
- Anfechtung
 - Irrtümer
 - Übermittlung
 - Täuschung
 - Drohung
- Abgabe**
- Zugang

M1	<ul style="list-style-type: none"> Erklärung hat keine Rechtsfolgen
M2	<ul style="list-style-type: none"> unwirksam verschuldensunabhängig Schadensersatz analog § 122 BGB
M3	<ul style="list-style-type: none"> Anfechtung erforderlich (analog fehlendem Erklärungsbewusstsein) Ausnahme: analog § 935

Achtung: § 311 Abs. 2 iVm § 280 Abs. 1 nicht vergessen!

Willenserklärung

bewusstes Abweichen

Anfechtung

Irrtümer

Übermittlung

Täuschung

Drohung

Abgabe

Zugang

5

Was bedeutet der Zugang einer Willenserklärung?

Was bedeutet der Zugang einer Willenserklärung?

Was bedeutet „Zugang“ und wofür ist dieser wichtig?

- Willenserklärung
- bewusstes Abweichen
- Anfechtung
 - Irrtümer
 - Übermittlung
 - Täuschung
 - Drohung
- Abgabe
- Zugang**

Zugang

Tipp:
§ 312i I 2

- **Abwesende:** So in Machtbereich des Empfängers gelangt, dass dieser unter gew. Umständen Kenntnis erlangen *kann*
- **Anwesende:** Erklärung wurde zutreffend wahrgenommen („*streng*“) / Erklärender durfte davon ausgehen („*eingeschränkt*“)

Folge: Willenserklärung wird wirksam (§ 130 I 1 BGB)

Ausnahmen

- Nicht empfangsbedürftige WE
- Spätestens gleichz. Widerruf (§ 130 I 2)
- Geschäftsunfähige: ges. Vertreter (§ 131 I)
- Beschr. Geschäftsfähige (§ 131 II)

Wann geht ein Brief zu? (BGH NJW 2008, 843)

Der Mietvertrag zwischen dem gewerblichen Mieter M und dem Vermieter V für eine Lagerhalle sieht vor, dass eine Verlängerung um 3 Jahre durch Erklärung des Mieters „zum Jahresende“ erfolgt.

Am 31.12.2003 warf M um 15:50 Uhr ein entsprechendes Schreiben in den Briefkasten der Hausverwaltung, einer Maklerfirma, welche zur Vertretung von V ermächtigt war.

Ist die Verlängerung wirksam erklärt worden?

- Willenserklärung
- bewusstes Abweichen
- Anfechtung
 - Irrtümer
 - Übermittlung
 - Täuschung
 - Drohung
- Abgabe
- Zugang



Lösung

Ⓟ Zugang

Maßgeblich: Verkehrsanschauung ohne Berücksichtigung der individuellen Verhältnisse des Empfängers

- ➔ Der Zugang einer Willenserklärung erfolgt jedenfalls nicht mehr am selben Tag, wenn er nach Schluss der Geschäftszeiten in den Briefkasten eines Betriebs eingeworfen wird
- ➔ In einem Bürobetrieb wie dem streitgegenständlichen Silvester wird nachmittags nicht gearbeitet, so dass kurz vor 16 Uhr mit einer Briefkastenleerung am selben Tag nicht mehr zu rechnen ist
- ➔ Daran ändert auch nichts der Umstand, dass die streitgegenständliche Verwaltungsgesellschaft auf ihren Geschäftsbriefen, wie im Schreiben vom 12. 3. 2002 an die Bekl., angibt, an Werktagen außer freitags von 14 bis 17 Uhr Sprechzeiten abzuhalten

Willenserklärung

bewusstes Abweichen

Anfechtung

Irrtümer

Übermittlung

Täuschung

Drohung

Abgabe

Zugang

Was gilt bei Einschaltung von Boten und Vertretern?

Willenserklärung		
bewusstes Abweichen		
Anfechtung		
Irrtümer		
Übermittlung		
Täuschung		
Drohung		
Abgabe		
Zugang		

Empfangs- bote	Vom Empfänger ermächtigt oder als ermächtigt geltend (Ehepartner, Familienangehörige, nichteheliche LG, Angestellte) und bereit und geeignet Weiterl. unter gew. Umst. (Risiko Empfänger)
Erklärungs- bote	Nach Verkehrsanschauung nicht ermächtigt (kleine Kinder, Handwerker, WG-Mitglieder) Zugang mit tats. Kenntnis (Risiko Erklärender)
Empfangs- vertreter	Empfangsberechtigter mit Entscheidungsfreiheit auf Empfängerseite Zugang mit Kenntnis des Vertreters

Was gilt bei Zugangshindernissen?

Willenserklärung

bewusstes Abweichen

Anfechtung

Irrtümer

Übermittlung

Täuschung

Drohung

Abgabe

Zugang

Annahmeverweigerung

- Grds. unberechtigt → Fiktion
- berechtigt (Frankierung, Beleidigung) → erneute Zusendung erforderlich, keine Rückwirkung

Zugangsverhinderung

- nachlässig → Erneute Zusendung erforderlich, aber: Rückwirkung wenn mit Eingang von Erklärung gerechnet werden musste
- absichtlich → Zugangsfiktion (arg. ex §§ 162, 815)

Was gilt bei Spam-Filtern?

V hat K angeboten, seine Briefmarkensammlung für 500 € zu erwerben und für die Annahme eine Frist bis zum 2.10.2013 gesetzt. Am 1.10.2013 sendet K um 16:00 Uhr eine Email an V, dass er das Angebot annehme.

Die knappe Email wird vom Emailanbieter des V irrig als Werbeemail identifiziert und landet in einem Spam-Filter. Erst am nächsten Tag wird V informiert, dass in seinem Spam-Filter eine Nachricht des K ist, die er auch erst dann „freigibt“ und liest. Er teilt dem K sofort mit, dass seine Email zu spät gekommen sei.

Hat K gegen V einen Anspruch auf Übergabe und Übereignung der Briefmarkensammlung aus § 433 Abs. 1 S. 1 BGB?

Willenserklärung

bewusstes Abweichen

Anfechtung

Irrtümer

Übermittlung

Täuschung

Drohung

Abgabe

Zugang

Lösung

Willenserklärung

bewusstes Abweichen

Anfechtung

Irrtümer

Übermittlung

Täuschung

Drohung

Abgabe

Zugang

- Anspruchsgrundlage: § 433 I 1
- Angebot des V (+)
- Annahme des K (+)
 - Aber: Neues Angebot (§ 150), da verspätet (§§ 146, 148)?
 - Ablehnung (§ 149) erfolgt
 - „Machtbereich“ – Server oder Emailprogramm/Webseite?
 - „Kenntnisnahme unter gewöhnlichen Umständen“ – Vorhandensein von Spamfiltern allgemein bekannt?

Wann ist der Zugang entbehrlich?

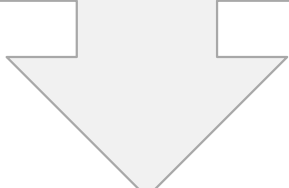
- Willenserklärung
- bewusstes Abweichen
- Anfechtung
 - Irrtümer
 - Übermittlung
 - Täuschung
 - Drohung
- Abgabe
- Zugang**

§ 151 S. 1, 1. Var.	<ul style="list-style-type: none">Nach Verkehrssitte nicht zu erwarten (insb. unentgeltlich)
§ 151 S. 1, 2. Var.	<ul style="list-style-type: none">Ausdrücklicher oder konkludenter Verzicht (insb. Eilbedürftigkeit)

Achtung: Nur für die Annahmeerklärung!

In welchem Umfang sind vertragliche Vereinbarungen möglich?

§ 130 ist (individualvertraglich) dispositiv



In AGB sind zu beachten:

- § 308 Nr. 5 (Fiktion der Abgabe)
- § 308 Nr. 6 (Fiktion des Zugangs)
- § 308 Nr. 13 (besondere Form-/Zugangserfordernisse)

Willenserklärung

bewusstes Abweichen

Anfechtung

Irrtümer

Übermittlung

Täuschung

Drohung

Abgabe

Zugang



Welche Probleme begründet § 151 BGB?

B geht im Supermarkt des V zur Bäckereitheke, an der sich eine Schlange gebildet hat. Er sieht dort ein Tablett mit kleinen Kuchenstücken (Kosten 40 Cent), die er irrig als Probierhäppchen identifiziert. Tatsächlich hängt über dem Tablett ein Schild „*Gourmethäppchen für 1,20 € – sofort essen und an der Kasse bezahlen!*“, das B fahrlässig übersieht. Er nimmt sich ein kleines Stück und isst es, wobei er meint, eine Schenkung anzunehmen. Die beschäftigte Verkäuferin X sieht ihn nicht beim Essen. Die Kundin K, die B beobachtet hat, berichtet der Verkäuferin X an der Bäckereitheke, dass B sich ein Stück Kuchen genommen hat. Als B an der Reihe ist, berechnet ihm die Verkäuferin X als Vertreterin des V 1,20 €. B lehnt die Zahlung empört ab – einen Kaufvertrag wollte er nicht schließen.

Hat V gegen B einen Anspruch auf Zahlung von 1,20 € oder von 40 Cent aus § 433 Abs. 2 BGB, § 122 Abs. 1 BGB oder §§ 311 Abs. 2 Nr. 2, 280 Abs. 1 BGB?

Willenserklärung

bewusstes Abweichen

Anfechtung

Irrtümer

Übermittlung

Täuschung

Drohung

Abgabe

Zugang

Lösung

A. Anspruch V → B aus § 433 II BGB

I. Antrag = Auslage des Kuchens?

II. Annahme = Essen des Kuchens

Ⓢ Zugang? → § 151 BGB

Handlungswille (+), Erklärungsbewußtsein (+): Annahme einer Schenkung

Ⓢ Geschäftswille

Grds. Anfechtung (§ 119 I BGB)

Aber hier Problem: Mangels Zugang Auslegung nach § 157 BGB fraglich!

M₁: Ausschließlich § 133 BGB (wahrer Wille) → keine Annahme, aber § 122 Abs. 1 BGB analog

M₂: Rein fiktiver Empfänger → Anfechtung erforderlich

B. Anspruch aus § 122 Abs. 1 BGB

Willenserklärung

bewusstes Abweichen

Anfechtung

Irrtümer

Übermittlung

Täuschung

Drohung

Abgabe

Zugang

Welche Probleme stellen sich im Rahmen von § 131 BGB?

Willenserklärung

bewusstes Abweichen

Anfechtung

Irrtümer

Übermittlung

Täuschung

Drohung

Abgabe

Zugang

Was gilt, wenn der ges. Vertreter zufällig Kenntnis erlangt?

Kann eine WE gegenüber einem Betrunknen zugehen?